

Öffentliche Bekanntmachung

Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ Hier: Bekanntmachung der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä hat in der öffentlichen Sitzung am 27.07.2022 eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Karte ersichtlich.

- Bitte hier „Grafik Veränderungssperre“ einfügen –

Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ rechtsverbindlich ist.

Jedermann kann diese Satzung während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bartholomä einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre kann zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Bartholomä unter www.bartholomae.de/Rathaus eingesehen werden.

Hinweise:

Soweit die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von solchen auf Grund der GemO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Veränderungssperre verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen (§ 4 Abs. 4 Satz 4 GemO).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bartholomä geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Bartholomä, den 01.08.2022

gez.

Thomas Kuhn
Bürgermeister

Anlage: Satzung, Beschluss vom 27.07.2022/In-Kraft-Treten am 05.08.2022

**Satzung über die nochmalige Verlängerung einer
Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet
„Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die ursprünglich am 09.08.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre und mit Bekanntmachung der Verlängerungssatzung mit 06.08.2021 in Kraft getretene Verlängerung dieser Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ wird nochmals verlängert, längstens jedoch bis zum 31.12.2022.

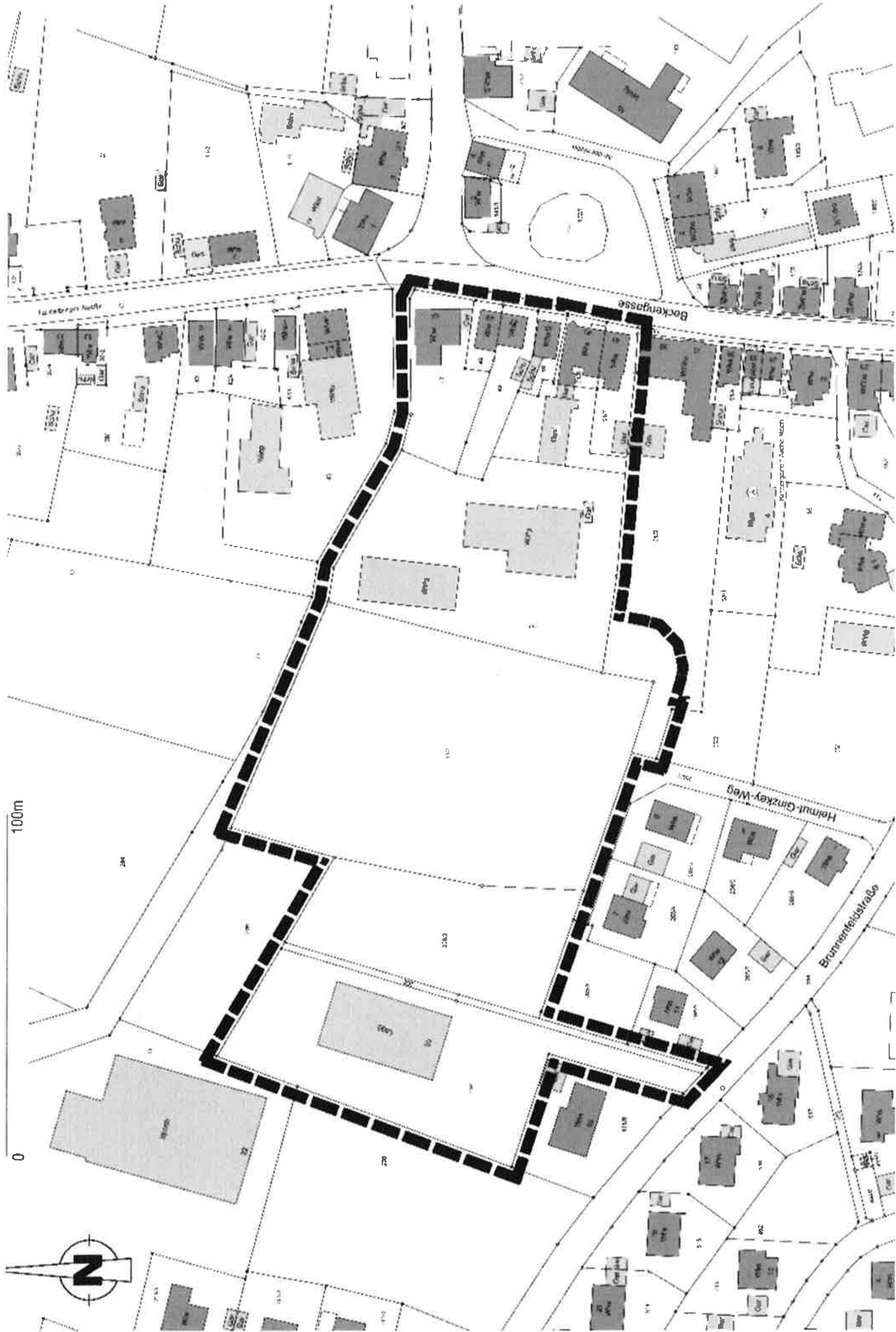
§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,
Bartholomä, 01.08.2022

Thomas Kuhn
Bürgermeister





Begründung

Satzung über die nochmalige Verlängerung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“

(Auszug aus der Gemeinderatsvorlage bzw. dem -protokoll, 27.07.2022).

... Der Gesetzgeber erlaubt es, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals zu verlängern (vgl. § 17 Abs. 2 BauGB).

Ursprünglich war geplant, in dem Bebauungsplanverfahren schneller voranzukommen. Insbesondere ist im Bebauungsplanverfahren ein Schallgutachten sinnvoll, dessen Ergebnis ursprünglich früher erwartet wurde. Tatsächlich hat die Bearbeitung des Gutachtens nun bis ins Frühjahr 2022 gedauert. Infolge der seit März 2020 andauernden Coronapandemie mit teils gravierenden Auswirkungen auf alle gastronomischen Betriebe, wurde auch der Zeitplan zur Fertigstellung des Gutachtens tangiert.

Hierin erkennt die Gemeindeverwaltung in dem seitherigen Verfahren eine Ungewöhnlichkeit, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans und dem Erlass der Veränderungssperre nicht bekannt war.

Die Verwaltung schlägt vor, die Geltungsdauer der Veränderungssperre nochmals zu verlängern, allerdings ist nach Dafürhalten der Verwaltung diese Satzung um kein komplettes Jahr zu verlängern.

Da der Gemeinderat die umfangreiche Abwägung im Bebauungsplanverfahren vorgenommen hat und in der Sitzung des Gemeinderats am 29.06.2022 einen Bebauungsplanentwurf gebilligt hat, ist die Gemeindeverwaltung optimistisch, das Bebauungsplanverfahren bald zum Abschluss bringen zu können.

Die Gemeindeverwaltung hält es für geeignet, erforderlich, wie auch angemessen, die Verlängerung lediglich wenige Monate, bis längstens zum 31.12.2022 beschließen zu lassen.“